

		Inhalt	
		Seite	Seite
A: Personalmeldungen	257	187. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 26.11.2001, 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolfsburg 1977 "Sportplatz Detmerode"	270
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		188. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 26.11.2001, Bebauungsplan "Nördlich am Bäckermorgen" im Ortsteil Neindorf	271
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		189. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 23.11.2001, 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung der Stadt Wolfsburg vom 15.09.1995	271
179. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Eckertalsperre der Harzwasserwerke GmbH vom 28.11.2001	257	190. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 13.11.2001, 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	272
180. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen "Odertal" und "Sonnenberg" der Bergstadt Sankt Andreasberg vom 28.11.2001	260	191. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 30.11.2001, 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 27.11.1979	273
181. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg vom 28.11.2001	260	192. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 21.11.2001, Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	275
182. Bekanntmachung vom 28.11.2001 über die Veröffentlichung der Feststellung des Erlöschens einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	261	193. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen	279
183. Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung der Hugo'schen Schulstiftung vom 28.11.2001	261		
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		E: Sonstige Mitteilungen	
184. Satzung der Sparkasse Goslar / Harz vom 22.11.2001, nebst Genehmigungsvermerk vom 04.12.2001	262		
185. Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 26.11.2001	265		
186. Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Göttingen für das Jahr 2002	265		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragung

Frau Rektorin Elfriede Rahnenführer, Grundschule Groß Lengden, das Amt einer Rektorin an dieser Schule.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

179.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Eckertalsperre der Harzwasserwerke GmbH

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom

25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) und dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 13.06.1996 wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage der Eckertalsperre der Harzwasserwerke wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

- I. (Fassungsbereich)
- II. (engere Schutzzone)
- III. (weitere Schutzzone)

(2) Die Grenze des Wasserschutzgebietes verläuft, ausgehend von der Sperrmauer der Eckertalsperre, zunächst

in östlicher Richtung bis zum Zillierwald und von dort aus in Richtung Süden, anfangs entlang Forstwegen und Rückeschneisen, ab Scharfenstein dem Hirtenstieg folgend bis zur Hermannsklippe, von da ab abweichend vom Verlauf des Hirtenstieges östlich entlang von Rückeschneisen bis ca. 400 m vor dem kleinen Brocken wieder auf den Hirtenstieg treffend bis zum Brockengipfel. Von dort verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung entlang dem Goetheweg über Eckersprung bis zum Dreieckigen Pfahl. Dort schwenkt sie ab nach Nordwesten in Richtung Bundesstraße B 4, der sie südlich von Torfhaus ca. 400 m folgt, um dann nach Norden einzuschwenken. Entlang von Forstwegen und Rückeschneisen verläuft die Grenze des Schutzgebietes über Abbenstein und Sellenberg bis zur Luisenbank. Ab dort folgt sie zunächst der Zufahrtsstraße zum Wasserwerk und dann der Zuwegung zur Sperrmauer bis zu dieser.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 19,3 km².
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Regierungspräsidium Magdeburg, den unteren Wasserbehörden der Landkreise Wernigerode und Goslar, der Stadt Ilseburg und der Verwaltungsgemeinschaft Brocken in Benneckenstein.

§ 3 Schutzbestimmungen für den Fassungsbereich

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,
 - a) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
 - b) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt. Das Lagern, Baden, Wassersport, Schifffahrt sowie die Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Nachsuche, und Sportfischerei sind verboten.
- (3) Im übrigen sind das Betreten (ausgenommen beschilperte Wanderwege) der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4 Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1 Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Abwasser und schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	v	v
1.2 Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	v	v

	Schutzzone	
	II	III
2 Einleiten von Abwasser in die Talsperre oder oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG oder § 75 WG LSA	v	v
3 Abwasserkanäle und -leitungen		
3.1 Durchleiten von Abwasser	v	b
3.2 Hinausleiten von Abwasser	b	b
4 Bau oder Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen	v	b
5 Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	v	v

Land- und Forstwirtschaft

6 Aufbringen von Fäkalschlamm, Klärschlamm oder Bioabfallkompost	v	v
7 Aufbringen von Stallmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft oder Geflügelkot	v	v
8 Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
9 Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
10 Anlegen von Gärfuttermieten	v	v
11 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung	v	v
12 Umwandeln von Wald oder Dauergrünland in eine andere Nutzungsart	v	v
13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung	v	v
14 Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	v	b
15 Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien oder Dauerkleingärten	v	v
16 Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	b
17 Beweidung	v	b
18 Tiergehege	v	v
19 Wildfutterplätze	v	b

Wassergefährdende Stoffe

20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v
21 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 161 Abs. 5 NWG/ § 163 Abs. 5 WG LSA	v	-

* es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) in der jeweils gültigen Fassung

	Schutzzone	
	II	III
22 Transportieren wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	v
23 Befördern wassergefährdender Stoffe		
23.1 in Rohrleitungen gem. § 156 NWG/ § 158 WG LSA, ausgenommen Feldleitungen	v	v
23.2 in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
24 Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v	v
Abfall		
25 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
26 Errichten oder Erweitern von Gebäuden	v	b
27 Neubauen oder Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen oder Plätzen, soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der jeweils gültigen Fassung)*“ entsprechen	v	v
27.1 Neubauen oder Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen oder Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der jeweils gültigen Fassung	v	b
27.2 Bauen von Rastplätzen, Aussichtspunkten und land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.	b	b
28 Neubau und Erweiterung von Bahnlinien	v	b
28.1 Bauen oder wesentliches Erweitern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	v	v
29 Verwenden von Baustoffen im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
30 Bau von Start- oder Landeflächen des Luftverkehrs einschließlich Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v
31 Bauen von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
31.1 Durchführen von Manövern oder militärischen Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	v	v
32 Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen	v	b

ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)

	Schutzzone	
	II	III
32.1 Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
32.2 Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	v	v
33 Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, soweit nicht im TierKBG geregelt, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	v	v
34 Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen		
34.1 als gedichtete Anlage	v	b
34.2 als ungedichtete Anlage	v	v
Bodeneingriffe		
35 Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe	v	b
35.1 Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
35.1.1 ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
35.1.2 mit Freilegung des Grundwassers	v	v
36 Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b
37 Durchführen von Sprengungen	v	b
38 Abteufen von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m	v	b
38.1 Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung incl. Vorfeldmeßstellen	b	b

§ 5 Befreiung von den Verboten

Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 11 die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Landkreis Goslar, Landkreis Wernigerode) auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Genehmigung beschränkt zulässiger Handlungen

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis Goslar, Landkreis Wernigerode) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch durch Auflagen und Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7 Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die örtlich zuständige Wasserbehörde (Landkreis Goslar, Landkreis Wernigerode) kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8 Handlungs-, Duldungs- und Nachweispflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde oder der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG/ § 51 WG LSA Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55 - 59 NWG/ §§ 57 - 61 WG LSA zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG/ § 52 WG LSA dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche auf Entschädigungen oder Ausgleich sind bei der örtlich zuständigen oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Braunschweig/ Regierungspräsidium Magdeburg) geltend zu machen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 191 Abs. 3 WG LSA/ § 190 Abs. 2 und 3 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 11 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Das Gesetz über den Nationalpark Harz (Nds. GVBl. 14/1999, S. 164) und das Gesetz über den Nationalpark Hochharz des Landes Sachsen-Anhalt (NpG LSA) vom 06.07.2001 (Gesetz und Ordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 12. Jahrgang, Nr. 33) bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am 10.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Eckertalsperre vom 18.06.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr.15/1984) und der Beschluss des Kreistages des Kreises Wernigerode Nr. 0080 vom 24.06.1987 über die Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes Eckertalsperre (Lfd. Nr. 2 der Beschlussvorlage) außer Kraft.

Braunschweig, 28.11.2001
502.62013 GS

Frank e
Regierungsvizepräsident

180.

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Odertal“ und „Sonnenberg“ der Bergstadt Sankt Andreasberg

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Odertal“ und „Sonnenberg“ der Bergstadt Sankt Andreasberg vom 30.12.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 1978, S. 10) wird wie folgt geändert:

Das Wasserschutzgebiet Sankt Andreasberg wird in Teilen aufgehoben. Die Änderung der Grenzen des Wasserschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Ausschnitt aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 des Wasserschutzgebietes Sankt Andreasberg dargestellt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 10.01.2002 in Kraft.

Braunschweig, 28.11.2001
502.62013 GS

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

181.

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

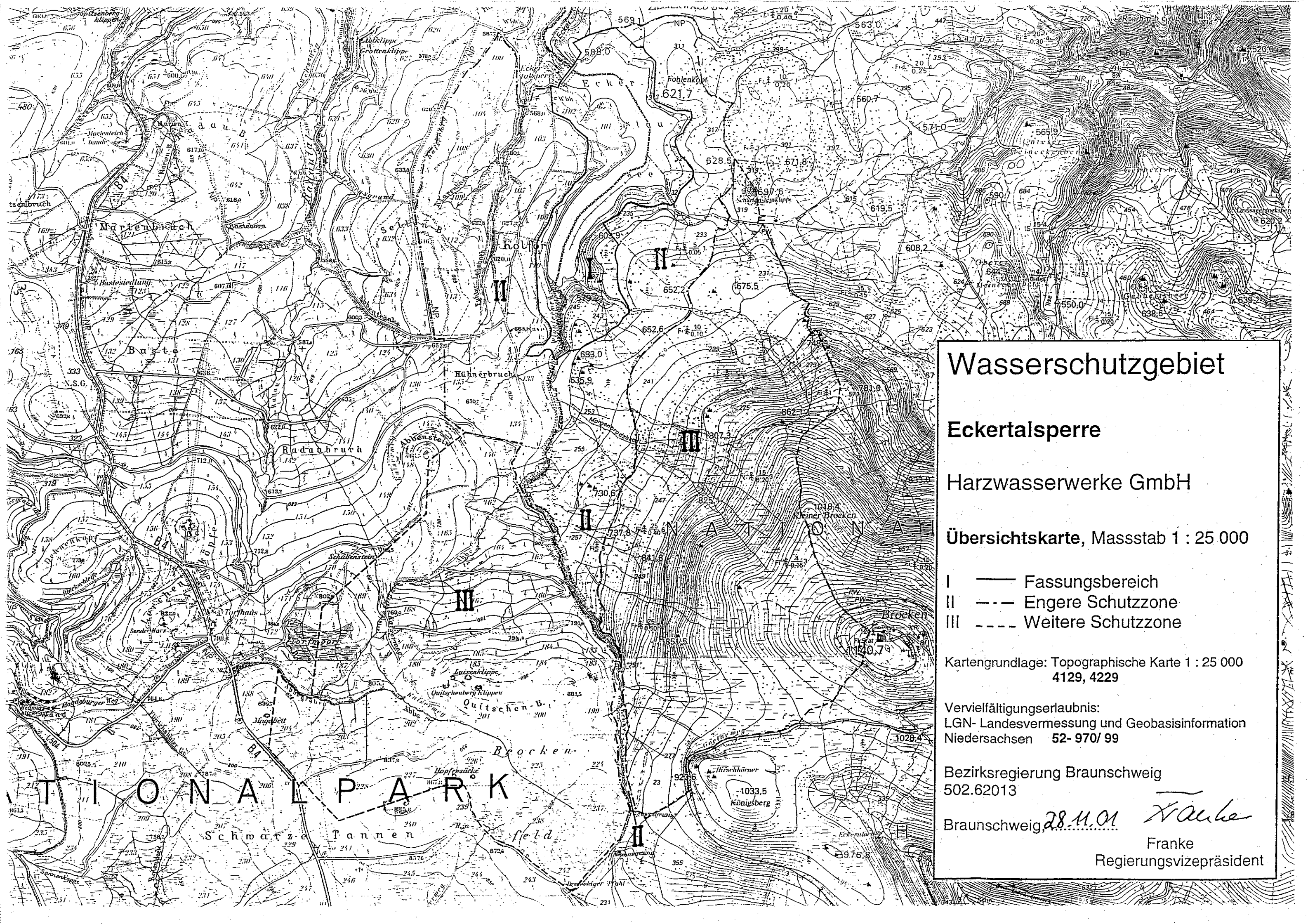
Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg vom 04.10.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 1975, S. 170), wird wie folgt geändert:

Das Wasserschutzgebiet Bad Harzburg wird in Teilen aufgehoben. Die Änderung der Grenzen des Wasserschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Ausschnitt aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 des Wasserschutzgebietes Bad Harzburg dargestellt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 10.01.2002 in Kraft.



Wasserschutzgebiet
Eckertalsperre
Harzwasserwerke GmbH
Übersichtskarte, Massstab 1 : 25 000

I — Fassungsbereich
II - - - Engere Schutzzone
III - · - · Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
4129, 4229

Vervielfältigungserlaubnis:
LGN- Landesvermessung und Geobasisinformation
Niedersachsen 52- 970/ 99

Bezirksregierung Braunschweig
502.62013

Braunschweig, 28.11.01 *Franke*
Franke
Regierungsvizepräsident